

Bekanntmachungen der Kommunen**Neufassung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung
an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015**

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542) in Verbindung mit den §§ 2, 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

Präambel

Durch diese Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ vom 22.11.1983 (Abl. RB Han., S. 52) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 28.10.1997 (Abl. RB Han., S. 1034) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/ Süd“ im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf mit einer Größe von 1571 ha wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Rumbeck, Flur 4, 5, 6, 7, 8 und 12
Heßlingen, Flur 3, 4, 8, 11 und 12
Friedrichsburg, Flur 1, 2 und 3
Hemeringen, Flur 6, 8, 9, 10, 11 und 12
Lachem, Flur 3
Fuhlen, Flur 7

(2) Das Landschaftsschutzgebiet einschließlich des FFH-Gebietes DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

(3) Die genaue Abgrenzung des LSG ist in 4 Detailkarten im Maßstab 1: 15.000 festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Grenze des LSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

(4) Ausfertigungen der v. g. Übersichtskarte und der 4 Detailkarten können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3**Charakter und besonderer Schutzzweck**

(1) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ wird geprägt durch die sich südlich an das Talbecken der Weser anschließenden land- und forstwirtschaftlich genutzten un bebauten Hang- und Berglagen, welche durchzogen sind von zahlreichen z. T. nur extensiv genutzten Mulden, Senken und kleinen Bachtälern. Diese Vielfalt der Nutzungsformen sowie insbesondere die häufigen naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungs- und Funkti-

onsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich bietet dieser Landschaftsteil aufgrund seiner abwechslungsreichen Oberflächengestalt ein attraktives Landschaftsbild und weist mit seinen zusammenhängenden, von Energie- und Verkehrsstraßen wenig durchschnittenen und relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereichen eine hohe Eignung für die Erholung auf.

Das einen Teilbereich dieses Landschaftsschutzgebietes umfassende Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 374 „Rinderweide“ als Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ zeichnet sich durch die Repräsentanz von Kalktuffquellen im Naturraum „Weser- und Weser-Leine Bergland“ aus, außerdem durch bedeutsame Vorkommen von Hochstaudenfluren, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie Vorkommen des Kammmolches.

(2) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ wird daher unter Schutz gestellt mit dem besonderen Schutzzweck der Erhaltung

- a) des naturnahen Landschaftsbildes
- b) der unterschiedlichen Nutzungsformen
- c) der Täler und Senken hinsichtlich ihrer Struktur und Nutzung
- d) der naturnahen Gewässer einschließlich gewässerbegleitender Flora und anderer Landschaftselemente in den Tälern und feuchten Senken
- e) der zusammenhängenden, relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereiche sowie
- f) der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von Bebauung.

(3) Besonderer Schutzzweck für den Bereich des FFH-Gebietes ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und die Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps gem. Anhang I FFH-Richtlinie
91E0 Auenwälder mit Erle und Esche
 - b) der übrigen Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie
 - aa) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 - cc) 9130 Waldmeister Buchenwälder
 - c) der Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie
 - aa) Kammmolch
 - bb) Groppe
 - cc) Großes Mausohr.

§ 4**Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. die Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art zu verändern,
3. Wald und sonstige zusammenhängende Flächen mit wildwachsenden Pflanzen sowie die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu verändern, zu schädigen oder zu vernichten,

4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Tümpel, Quellbereiche, Trocken- und Magerrasen zu schädigen oder zu beseitigen sowie den Erhaltungszustand der in § 3 (3) aufgeführten FFH-Lebensraumtypen und -arten erheblich zu beeinträchtigen oder zu verschlechtern.
5. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden, Feuer anzuzünden oder Wohnwagen aufzustellen,
6. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. eine andere Handlung vorzunehmen, die dem Charakter dieses Gebietes im Hinblick auf seinen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft und insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigt.

§ 5

Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen; insbesondere die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder dem Erwerbsgartenbau dienende Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung. Weiterhin unterliegen keinen Beschränkungen die Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewähren.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gem. § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Ziff. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach § 6 erforderliche Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ vom 22.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984, S. 52) einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsverordnung vom 28.10.1997 (Abl. RB Han., S. 1034) außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

— Landrat —